

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2842

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2842 – unverändert zuzustimmen.

26. 10. 2017

Die Berichterstatterin:

Die Vorsitzende:

Gabriele Reich-Gutjahr

Gabi Rolland

Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat in seiner 12. Sitzung am 26. Oktober 2017 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates – Drucksache 16/2842 beraten.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass sich der Wirtschaftsausschuss noch im Rahmen einer Sondersitzung mit diesem Gesetzentwurf auseinandersetzen werde.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führt aus, das geplante Gesetz diene der Umsetzung der sogenannten Seveso-III-Richtlinie. Primäres Ziel sei es, eine Stärkung der Rechte der Öffentlichkeit herbeizuführen. Um dies zu erreichen, müssten insbesondere Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Zusammenhang mit den sogenannten Störfallbetrieben sowie deren schutzbedürftiger Umgebung in nationales Recht umgesetzt werden.

Ausgegeben: 27. 11. 2017

1

Zur Umsetzung der Richtlinie habe der Bund zwischenzeitlich Änderungen in mehreren Gesetzen und Verordnungen vorgenommen, im Wesentlichen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, im Baugesetzbuch sowie in der Störfall-Verordnung.

Der hier im Ausschuss vorliegende Gesetzentwurf zielen darauf ab, die bundesrechtlichen Regelungen praktisch 1 : 1 in Landesrecht zu übernehmen. Dies sei notwendig, da die Seveso-III-Richtlinie auch Bereiche erfasse, über die der Bund nicht abschließend beschließen könne. Er nenne als Beispiele Hochschulen und Forschungseinrichtungen; hier liege die Gesetzgebungskompetenz beim Land.

Artikel 1 des Gesetzes erkläre bundesrechtliche Bestimmungen für Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen, beispielsweise Hochschulen, Forschungseinrichtungen, eventuell auch Krankenhäuser und andere Landesanstalten, für entsprechend anwendbar. Dieser Artikel regle u. a. im Störfallrecht die Anzeige- und Genehmigungserfordernis, die Vorgaben für das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung, die Pflichten des Betreibers zur Information der Öffentlichkeit sowie die Anforderungen an die Überwachung der Störfallbetriebe.

Artikel 2 des Gesetzes stelle sicher, dass beim Bau bzw. bei der Änderung oder Erweiterung kommunaler Straßen, die sich in der Nähe von sogenannten Störfallbetrieben befänden, wodurch das Risiko eines schweren Unfalls theoretisch vergrößert werden könne oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden könnten, ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werde. Die Umsetzung hinsichtlich des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens erfolge wie im Bundesrecht durch eine Anpassung des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechts durch die Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes.

Artikel 3 schließlich diene der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im Bauordnungsrecht. Schutzbedürftige Bauvorhaben würden vom Anwendungsbereich des Kenntnisgabeverfahrens ausgeschlossen. Des Weiteren solle ein Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit geschaffen werden.

Es habe Diskussionen, auch im Zuge einer öffentlichen Anhörung, gegeben, ob all diese Punkte geregelt werden müssten. Er betone, dass dies der Fall sei. Die Punkte seien abschließend durch das europäische Recht geregelt, der Bund und die Länder hätten keinen Spielraum für Änderungen. Gegen die Bundesrepublik Deutschland laufe außerdem bereits ein Vertragsverletzungsverfahren, da die Seveso-III-Richtlinie nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzt worden sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU teilt mit, die CDU-Fraktion spreche sich für diesen Gesetzentwurf aus. Damit passe sich das Land dem europäischen Recht und auch dem Bundesrecht an. Das Gesetz sei zwingend notwendig, auch wenn es noch keinen solchen Störfall gegeben habe. Er halte auch das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung für notwendig.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, der Minister habe geäußert, es laufe ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik. Er frage, warum es zu diesem Verfahren gekommen sei, was zu einer Verzögerung in der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht geführt habe.

Der Umweltausschuss habe bei diesem Thema die Federführung; dennoch handle der Ausschuss den Gesetzentwurf, bevor er beispielsweise im Wirtschaftsausschuss beraten worden sei. Dies halte er nicht für das normale Vorgehen. Er rate daher den Mitgliedern des Umweltausschusses, sich entweder der Stimme zu enthalten oder zumindest vorbehaltlich der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Wenn die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses zum jetzigen Zeitpunkt schon vorgelegen hätte, hätte seine Fraktion dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortet seinem Vorredner, die Verzögerungen in der Umsetzung der Richtlinie habe der Bund zu verantworten. Die Seveso-III-Richtlinie hätte bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Aus ihm nicht bekannten Gründen sei dies nicht geschehen, die Umsetzung habe sich hinausgezögert.

Das Land übernehme die Regelungen des Bundes; die landesrechtlichen Regelungen könnten daher erst dann beschlossen werden, wenn die Gesetzesänderungen des Bundes vorlägen. Aufgrund der Verzögerung vonseiten des Bundes sei der Zeitdruck entstanden, der dazu führe, dass der hier diskutierte Gesetzentwurf möglichst noch in diesem Jahr beschlossen werden müsse.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE äußert zu der Bemerkung, die Mitglieder des Ausschusses sollten sich bei der Abstimmung enthalten, da noch keine Beratung im Wirtschaftsausschuss erfolgt sei, dass es üblich sei, einen Gesetzentwurf in verschiedenen Ausschüssen zu beraten. Der Umweltausschuss berate über die umweltrelevanten Belange. Sie sehe daher keinen Grund, heute keinen Beschluss über die Beratungen zu fassen.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP weist darauf hin, dass der Umweltausschuss in diesem Fall federführend sei.

Die Vorsitzende erwidert, dies sei zwar richtig, der Ausschuss könne sich dennoch eine eigene Meinung bilden. Der Wirtschaftsausschuss werde sein Beratungsergebnis zur Plenarsitzung vorlegen.

Sie hält fest, mit Zustimmung des Ausschusses werde über den Gesetzentwurf im Ganzen abgestimmt.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 16/2842 wird bei zwei Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

07. 11. 2017

Gabriele Reich-Gutjahr

Empfehlung und Bericht**des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
an den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2842****Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates****E m p f e h l u n g**

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2842 – unverändert zuzustimmen.

08. 11. 2017

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Fulst-Blei

Dr. Erik Schweickert

B e r i c h t

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau behandelt vorberatend für den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates –, Drucksache 16/2842, in seiner 13. Sitzung am 8. November 2017.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau weist darauf hin, der federführende Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft habe den Gesetzentwurf bereits beraten. Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Drucksache 16/2902, liege vor.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau trägt vor, Zweck des Gesetzentwurfs sei die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie der Europäischen Union mit konkreten Bestimmungen zur Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und zur Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Hierzu bestehe neben der gesetzgeberischen Tätigkeit des Bundes auch Umsetzungsbedarf auf Landesebene.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs betreffe den Zuständigkeitsbereich des Umweltministeriums, Artikel 2 den Zuständigkeitsbereich des Verkehrsministeriums. Der in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau fallende Artikel 3 betreffe das Bauordnungsrecht.

Die zeitliche Vorgabe für die Umsetzung des Gesetzentwurfs sei ambitioniert. Die Beratungen auf Bundesebene hätten relativ lange gedauert. Wenn die Umsetzung

nicht zeitnah erfolge, drohe ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU, für das sachlich im Grunde keine Notwendigkeit bestehe. Insofern sei es erfreulich, dass eine Beratung des Gesetzentwurfs durch den Ausschuss für den heutigen Tag ermöglicht worden sei.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs beinhalte drei verfahrensrechtliche Änderungen in der Landesbauordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinie.

Erstens werde das baurechtliche Kenntnisgabeverfahren für die schutzbedürftigen Bauvorhaben ausgeschlossen. Damit werde sichergestellt, dass in allen Fällen die Prüfung notwendiger Abstände zu Störfallbetrieben in einem Baugenehmigungsverfahren erfolgen könne.

Zweitens werde eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben. Hierzu solle die geplante Errichtung eines schutzbedürftigen Bauvorhabens öffentlich, beispielsweise im gemeindlichen Amtsblatt, bekannt gegeben werden.

Drittens würden die schutzbedürftigen Vorhaben genau definiert, indem in der Landesbauordnung Schwellenwerte festgelegt würden, die die Richtlinie so nicht enthalte. Schutzbedürftige Vorhaben sollten demnach bauliche Anlagen zur Wohnnutzung mit mehr als 5 000 m² sowie öffentlich zugängliche bauliche Anlagen für mehr als 100 Besucher sein.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärt, die CDU-Fraktion spreche sich für die Annahme des Gesetzentwurfs aus.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP fragt, ob die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen aus Sicht der Wirtschaftsministerin Rückwirkungen auf die aktuellen Diskussionen in der Wohnraumallianz hätten und worin diese gegebenenfalls bestünden.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau erwidert, die Schwerpunkte der Wohnraumallianz seien von dem Gesetzentwurf nicht betroffen. Das Land sei verpflichtet, zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu erlassen. Ansonsten hätte das Land mit rechtswirksamen Folgen zu rechnen. Insoweit gebe es zu einer Umsetzung keine Alternative.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bemerkt, ihre Fraktion stimme dem Gesetzentwurf zu. Es sei gut, dass die von der Seveso-III-Richtlinie betroffenen Bereiche und Vorhaben in dem Gesetzentwurf klar benannt würden. Dies trage zur Rechtssicherheit auch bei den Kommunen bei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, auch die SPD-Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen. Letztlich sei das Land zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie verpflichtet.

Er richtete die Frage an die Landesregierung, ab wann die Diskussionen auf Bundesebene zu dem Gesetzesvorhaben so weit abgeschlossen gewesen seien, dass das Land hätte tätig werden können, und was seitdem geschehen sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD schließt sich der Fragestellung seines Vorredners an.

Ein Mitarbeiter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft teilt mit, im Dezember vergangenen Jahres sei das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Änderungen verabschiedet und veröffentlicht worden. Die Störfall-Verordnung, die den Verfahrensteil beschreibe, sei im Januar 2017 in Kraft getreten. Danach sei die Landesregierung mit der Umsetzung zügig tätig geworden. Ein früherer Beginn hätte keinen Sinn gemacht.

Eine Abgeordnete der Fraktion der AfD wirft die Frage auf, warum die heutige Sitzung erst kurzfristig anberaumt und dadurch ein zeitlicher Druck entstanden sei, wenn die Störfall-Verordnung bereits im Januar 2017 in Kraft getreten sei und das Vorhaben auf Landesebene dann zügig angegangen worden sei.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hebt hervor, es sei der übliche Ablauf eines Gesetzgebungsverfahrens durchlaufen worden. Das Verfahren sei sehr effizient und zügig abgelaufen. Das Gesetzgebungsverfahren sei vom federführenden Umweltministerium geleitet worden. Im Rahmen des Verfahrens seien auch die Anhörungen durchgeführt worden. Der Gesetzentwurf sei bereits am 26. Oktober 2017 im federführenden Umweltausschuss umfassend beraten worden.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der AfD merkt an, wenn es einer Sondersitzung des Wirtschaftsausschusses bedürfe, habe es offensichtlich Planungs- und Terminfehler gegeben.

Der Vorsitzende weist darauf hin, es sei die Entscheidung des Ausschusses gewesen, eine Sondersitzung einzuberufen, um sich mit dem Gesetzentwurf zu befassen.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD äußert, nach seinem Verständnis habe dieses zügige Verfahren gewählt werden müssen, weil ansonsten Strafzahlungen fällig geworden wären.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau stellt klar, bei Verzögerungen drohe die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE führt aus, nach ihrer Kenntnis habe bei dem ursprünglich angesetzten Verfahren gemäß Beschluss des Landtags der federführende Umweltausschuss den Gesetzentwurf bereits in einer regulären Sitzung beraten, wodurch ein fristgerechtes Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2018 ermöglicht werde.

Aufgrund der kleinen Änderungen an der Landesbauordnung, die sich aus der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie zwingend ergäben, ergebe sich auch eine relativ schmale Betroffenheit des Wirtschaftsressorts, weswegen der parlamentarische Wunsch aufgekommen sei, den Gesetzentwurf im Wirtschaftsausschuss mitzubearbeiten.

Der Landtag habe es häufiger mit Gesetzentwürfen zur Umsetzung von EU-Recht oder Bundesrecht zu tun, die den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ressorts und damit auch mehrerer Ausschüsse berührten. Nach der Geschäftsordnung des Landtags werde für die Behandlung ein federführender Ausschuss festgelegt. Darüber hinaus hänge es vom Wunsch der anderen berührten Ausschüsse ab, inwieweit diese mitberatend einbezogen würden und gegebenenfalls zusätzliche Sitzungstermine anfielen.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, der Umweltausschuss habe seine Beschlussempfehlung vorbehaltlich der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses abgegeben.

Um einen praktikablen Beratungsablauf zu gewährleisten, sollte die Landesregierung bei ihrer Zeitplanung für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs ein konkretes Enddatum für die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag anvisieren, das eine rechtzeitige und geordnete Beratung in allen beteiligten Ausschüssen sicherstelle.

Der Vorsitzende stellt klar, die vorliegende Beschlussempfehlung des Umweltausschusses beinhalte keinen Zustimmungsvorbehalt.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD hebt hervor, den Mitgliedern des Umweltausschusses sei bewusst gewesen, dass die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen der Landesbauordnung einen Kernbereich des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau betreffen und es insofern wichtig sei, dass der Gesetzentwurf auch noch vom Wirtschaftsausschuss beraten werde.

Er fragt, ob die Durchführung der Anhörung zu dem Gesetzentwurf die wesentliche Ursache dafür sei, dass von der Schaffung der bundesrechtlichen Voraussetzungen im Januar 2017 bis zur jetzigen Gesetzesberatung im November 2017 eine beträchtliche Zeit vergangen sei, oder welche sonstigen Gründe es dafür gebe.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau betont, die Erarbeitung zweier Kabinettsvorlagen und die Durchführung der Anhörungen gingen mit einem gewissen Zeitbedarf einher. Die Federführung obliege dem Umweltministerium. Nach Einschätzung ihres Hauses sei hier jedoch zeitnah gehandelt worden.

Der Mitarbeiter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft weist darauf hin, an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs hätten drei Ressorts beteiligt werden müssen, die sich in bestimmten Punkten hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung hätten einigen müssen. Dies habe eine gewisse Zeit gedauert, wenn auch nicht ausgesprochen lange. Es wäre auch nicht sinnvoll gewesen, mit der Erarbeitung des Gesetzentwurfs deutlich vor Januar 2017 anzufangen.

Bei Enthaltung der Abgeordneten der AfD verabschiedet der Ausschuss mit allen übrigen Stimmen die Empfehlung, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/2842 unverändert zuzustimmen.

Der Vorsitzende merkt an, angesichts dessen, dass in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen eine Eilbedürftigkeit für die Beratung von Gesetzentwürfen im Zusammenhang mit der Thematik Federführung/Mitberatung bestanden habe, fände er es gut, wenn mit dem Landtagspräsidium ein Austausch darüber stattfände, ob Bedarf an einer Änderung bzw. Modifikation des Verfahrens bestehe.

23. 11. 2017

Dr. Stefan Fulist-Blei